Satzung der Arbeitsgemeinschaft Freier Chorverbände

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Chorverbände“.

2. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in 87616 Marktoberdorf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung des vokalen Amateurmusizierens in Chören und Musikgruppen in Deutschland. Die Arbeitsgemeinschaft ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Bündelung der gemeinsamen Interessen von Chorverbänden und Vertretung dieser Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik sowie die Vernetzung mit anderen Organisationen des öffentlichen Musiklebens in Deutschland und Europa,

b) die Bündelung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände und Vertretung dieser Interessen gegenüber Dienstleistern durch Verhandlungen von Rahmenverträgen mit der GEMA, Versicherungen, und ähnlichen Leistungen.

Die eigenständige Tätigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter der Arbeitsgemeinschaft werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz.

§4 Mitglieder

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können gemeinnützige Chorverbände mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die nicht bereits einem überregionalen oder bundesweit tätigen Verband oder einer vergleichbaren Organisation angehören.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder Ausschluss des Mitglieds.

3.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum 31.12. eines Kalenderjahres.

3.2 Ein Mitglied kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen deren Zielsetzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder hat keinen Anspruch auf anteiliges Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

§5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

2. Die Vorstände vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach §26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft im Sinne von §2 der Satzung zuständig. Dazu gehören neben dem Tagesgeschäft vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Verwaltung des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft,

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

§8 Kassenführung ,Mitgliedsbeiträge

Die zur Erreichung des Zwecks benötigten Mittel bestehen in erster Linie aus Beiträgen, die durch die Mitgliedschaft und Vernetzung der Arbeitsgemeinschaft in anderen Organisationen entstehen.

Diese Beiträge werden auf die Anzahl der Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft gleichmäßig umgelegt.

Die jährlichen Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür bedarf es einer Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft übersteigen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von zwei Geschäftsjahren ist bis spätestens zum 30.6. des zweiten Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Unabhängig davon ist Vorstand ist berechtigt, jährliche Mitgliederversammlungen einzuberufen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen werden, wenn es das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Mitgliedsverbände mit mehr als 3.000 aktiven Mitgliedern in den Mitgliedsvereinen des Verbandes haben 2 Stimmen. An der Mitgliederversammlung nimmt je ein stimmberechtigter Vertreter der Mitgliedsverbände teil. Zusätzliche Vertreter der Mitgliedverbände sind ausdrücklich zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied teilt vor Beginn der Mitgliederversammlung mit, wer das Stimmrecht ausüben wird, soweit das Mitglied mit mehreren Teilnehmern auf der Mitgliederversammlung vertreten ist.

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine jeweils aktuelle E-Mailadresse bekannt zu geben, die für Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden kann.

Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane können auch ohne körperliche Anwesenheit der satzungsmäßigen Teilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation (Video-Konferenzen) durchgeführt werden.

4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

7. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mindestteilnahme von 50% der Mitgliederstimmen und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Festlegen des Mitgliedsbeitrags
- Wahl des Vorstands
- Beschluss der Haushaltsplanung und Verabschiedung der Jahresergebnisrechnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

Über nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf der Versammlung vertreten sind und einstimmig der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Mitgliedsverbände im Verhältnis der geleisteten Beiträge zurück.

Die Mitgliedsverbände verpflichten sich diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß ihrer Satzungszwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten und Änderung und Ergänzung der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden ungültige Bestimmungen bei der nächsten Mitgliederversammlung durch gültige ersetzt.

Gleiches gilt, sollten sich ergänzungsbedürftige Satzungslücken herausstellen.

Ergänzende Bemerkung: Werden in der Satzung genannte Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die jeweiligen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

Marktoberdorf, 28.11.2018

Unterschrift:

Liste der Gründungsmitglieder mit Namen, Chorverband, Ort und Datum der Gründungsversammlung